

Submission für Spitex-Leistungsverträge?

Bundesgerichtsurteil vom 12. Oktober 2018 – Aarburg

- > Das Bundesgericht hält fest, dass die spitälexterne Krankenpflege eine öffentliche Aufgabe im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden ist, die, soweit erforderlich, durch Leistungsvereinbarungen mit betreffenden Organisationen abgeschlossen wird.
- > Entscheidend ist, ob ein sogenannter «öffentlicher Auftrag» vorliegt, der unter den Anwendungsbereich des aargauischen Submissionsdekretes (SubmD) vom 26. November 1996 fällt.
- > Kein ausschreibungspflichtiger «öffentlicher Auftrag» liegt vor, wenn beide Seiten nicht-kommerziell (ideell) ausgerichtet sind und gesamthaft die tatsächliche nicht-kommerzielle Ausgestaltung des Geschäfts bejaht werden kann.
- > In diesen Fällen kann auch bei Erreichung der massgebenden Schwellenwerte auf eine Ausschreibung verzichtet und der Auftrag freihändig vergeben werden.

Submission für Spitex-Leistungsverträge?

- > Konkret sind vor einer neu anstehenden Auftragsvergabe daher folgende Punkte vertieft und ernsthaft zu prüfen:
 - > Kommen für die konkrete Vergabe auch Auftragnehmer mit kommerziellen Motiven in Betracht?
 - > Haben die Gemeinden bezüglich des relevanten Auftrags eine kommerzielle Absicht und ist der konkrete Auftrag kommerziell ausgestaltet (= hohe Gewichtung des Preises)?
 - > Sofern ein Punkt mit «Ja» beantwortet werden muss, liegt ein ausschreibungspflichtiger «öffentlicher Auftrag» vor.